

HVBG-Info 21/1991 vom 12.09.1991, S. 1839 - 1843, DOK 311.15:352/017-BSG

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO beim Familienheimbau - BSG-Urteil vom 28.06.1991 - 2 RU 65/90

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO beim Familienheimbau - Zuständiger UV-Träger - Rückwirkende UV-Beitragserhebung - Formalversicherung - Vertrauensschutz; hier: BSG-Urteil vom 28.06.1991 - 2 RU 65/90 - Das BSG hat mit Urteil vom 28.06.1991 - 2 RU 65/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

- 1. Ficht der Versicherte den Bescheid des Unfallversicherungsträgers über die Aufhebung des Beitragsbescheides und die Rückzahlung der Beiträge, welche die Grundlage des formalen Versicherungsverhältnisses gebildet haben, nicht an, so enfällt dadurch auch sein Vertrauensschutz rückwirkend. Jedenfalls dann kann sich der nach dem Gesetz zuständige Unfallversicherungsträger nicht mehr auf das einmal begründete Versicherungsverhältnis berufen. Ein eigener Vertrauensschutz steht dem nach dem Gesetz für die Entschädigung der Folgen des Arbeitsunfalles zuständigen Unfallversicherungsträger nicht zu.
- 2. Ein Bescheid, mit dem ein formales Versicherungsverhältnis rückwirkend beendet wurde, hat auf den Erstattungsanspruch der Krankenkasse keine unmittelbare Bindungswirkung. Die Krankenkasse darf sich auf das Unfallversicherungsschutz zum Zeitpunkt des Unfalls als Rechtsgrund für ihren Erstattungsanspruch berufen.